



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 18.01.2017	Ausgabe: 1/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau	1
16.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) in der Zeit vom 24. Januar bis zum 27. Januar 2017 und über die Beantragung eines Eintragungsscheins anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar bis zum 07. Juni 2017	3
16.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	5

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau**

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

**Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072**

**06.02.2017-10.02.2017, montags, dienstags und mittwochs von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr.**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

**Euregioschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761**

**06.02.2017-10.02.2017, montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr und am Montag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 16.30 Uhr.**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

**Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/22188**

**20.02.2017 – 24.02.2017, montags - freitags 08.30 - 13.00 Uhr und montags – mittwochs von 15.00 – 17.00 Uhr.**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Während der genannten Zeit können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist.

**Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766**

**20.02.2017 – 24.02.2017, montags - freitags von 08.30 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie).

Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau (Westf.), 05. Januar 2017

Die Bürgermeisterin

In Vertretung:

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Gronau Westf.) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)  
in der Zeit vom 24. Januar bis zum 27. Januar 2017  
und  
über die Beantragung eines Eintragungsscheins anlässlich der amtlichen Listenauslegung  
für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren  
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“  
in der Zeit vom 02. Februar bis zum 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:  
„Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen (NRW) das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.  
Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
  
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Gronau (Westf.) wird in der Zeit vom 24. Januar bis zum 27. Januar 2017 von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gronau, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.  
Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.
  
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
  
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht. Die Prüfung der Eintragungsberechtigung erfolgt vor der Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen (02. Februar bis zum 07. Juni 2017) durch Identitätskontrolle und Abgleich mit dem Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten).

5. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnorts so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten eingeht. Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; insoweit gilt sie als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
  
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
  - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
  - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheins ist bei der Stadt Gronau mündlich oder schriftlich zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Stadt Gronau (Westf.), den 16.01.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Gronau (Westf.) über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens  
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"  
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:  
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
3. In der Stadt Gronau (Westf.) liegen die amtlichen Eintragungslisten für das Volksbegehren in diesem Zeitraum von montags bis freitags (außer an Feiertagen) grundsätzlich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gronau, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau aus. Die Auslegungszeit kann an einzelnen Tagen wegen veränderter Öffnungszeiten des Rathausservice abweichen.  
Darüber hinaus liegen die amtlichen Eintragungslisten an den Sonntagen  
19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017  
jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gronau, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau aus.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Stadt Gronau (Westf.), den 16.01.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 03.02.2017	Ausgabe: 2/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Landtagswahl am 14. Mai 2017	2
31.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.02.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)  
anlässlich der Landtagswahl am 14. Mai 2017**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 14.02.2014 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt die Bürgermeisterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Herr Hollenborg, Fachdienst Innere Verwaltung, Tel. 02562/12-412.

Stadt Gronau (Westf.), 25.01.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.02.2017, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Gedenkminute für den verstorbenen Bürgermeister a.D. der Stadt Gronau (Westf.), Herrn Karl-Heinz Holtwisch
3. Niederschrift vom 16.11.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Präsente für Seniorinnen und Senioren;  
Antrag der GAL-Fraktion vom 25.01.2017

- 5.2 Änderung der Hauptsatzung § 14;  
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 27.01.2017
- 5.3 Umweltbericht Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 391ff.;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2017
6. Jahresabschluss 2015 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
7. Begegnung des Zuschussbedarfs der defizitären kommunalen Beteiligungen
8. Zukünftige Nutzung Glashaus
9. Fortschreibung des Integrationskonzeptes
10. Richtlinien zur Besetzung von Führungspositionen und Stellen der Rechnungsprüfung
11. Bebauungsplan Nr. 19 "Sparenbergstraße", Stadtteil Gronau, 4. Änderung (Vereinfachtes Verfahren)
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit
  3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
12. Bebauungsplan Nr. 109 "Königstraße", Stadtteil Gronau
  1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.2015
  2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
13. Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 "Königstraße", Stadtteil Gronau
14. Bereitstellung von investiven Mitteln für die denkmalgerechte Dachsanierung Alter Rathausturm in der haushaltslosen Zeit
15. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Schulentwicklung in der haushaltslosen Zeit
16. Personelle Beteiligung von Arbeitnehmervertretern am Aufsichtsrat der Chance GmbH
17. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
18. Terminplanung für das 2. Quartal 2017
19. Berichte aus den Aufsichtsräten stadt-eigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen



Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 16.11.2016
- Auftragsvergaben
- Vermarktung einer städtischen Grundstücksfläche
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 31.01.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 13.02.2017	Ausgabe: 3/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.02.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 34. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Freitag, 17.02.2017, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 34. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt**  
**Gronau (Westf.) am Freitag, 17.02.2017, 14:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1 Innenstadtentwicklung;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 09.02.2017
- 2.2 Kompetenzabgrenzungen des Rates zur Bürgermeisterin und zur Verwaltung im konkreten Fall und grundsätzlich;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 09.02.2017
3. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Innenstadtentwicklung;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 09.02.2017
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 09.02.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 24.02.2017	Ausgabe: 4/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.02.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2
22.02.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB) 1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses vom 30.09.2015 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	3
22.02.2017	Öffentliche Bekanntmachung Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre der Stadt Gronau (Westf.) im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau vom 22.02.2017	5

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)**  
**Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträger, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünften über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn Sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs.2 und 3 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, derzeitige Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und die Möglichkeit zur generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 15.02.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

### **Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau**

(Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB)

- 1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.2015**
- 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

#### **1. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.2015**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Gronau hebt seinen Aufstellungsbeschluss vom 30.09.2015 für den Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau (Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB) auf.

#### **2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau, (Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB) wird aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich östlich der Königstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 6 der Gemarkung Gronau und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch die Königstraße,

Im Norden: durch die Marschallstraße,

Im Osten: durch die ehemalige Trasse der Bentheimer Eisenbahn (Flurstück 480),

Im Süden: durch die Steinstraße.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet.

Mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Gronau“ sollen in dem Teil des Plangebiets, der im Einzelhandelskonzept der Stadt Gronau als Nahversorgungszentrum dargestellt ist, Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nach der Gronauer Sortimentsliste, die nicht nahversorgungsrelevant sind, nicht zulässig sein.

Zudem soll auch die Nutzungsunterart „Drogeriemarkt“ nicht zulässig sein.

In dem Teil des Plangebiets, der nicht Bestandteil des Nahversorgungszentrums ist, sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten generell nicht zulässig sein.

**Gronau (Westf.), 22.02.2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung

#### zum Erlass einer Veränderungssperre der Stadt Gronau (Westf.) im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau

vom 22.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. 2023) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 14-18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist (BauGB) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 08.02.2017 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre entspricht dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau.

Das Gebiet der Veränderungssperre liegt östlich der Königstraße im Nordwesten des Stadtteils Gronau. Es umfasst den nachfolgend beschriebenen Bereich der Flur 6 der Gemarkung Gronau, der wie folgt begrenzt wird:

Im Westen: durch die Königstraße,

Im Norden: durch die Marschallstraße,

Im Osten: durch die ehemalige Trasse der Bentheimer Eisenbahn (Flurstück 480),

Im Süden: durch die Steinstraße.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügtem Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung darstellt.

#### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,  
(Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind: Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.)
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtverbindlich wird.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rats vom 08.02.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 22.02.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.
- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach kann eine Entschädigung verlangt werden, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert und dem Betroffenen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Gronau beantragt.
- (3) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- (4) Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) kann eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gronau (Westf.), 22.02.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 16.03.2017	Ausgabe: 5/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.03.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 4. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB)</p> <p>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</p> <p>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m § 13 BauGB</p>	3
09.03.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau</u> Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</p>	5
09.03.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</p>	7

10.03.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Dienstag, 21.03.2017, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	9
13.03.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014. <u>Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“</u> , <u>1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	11

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.



## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 4. Änderung, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans nebst der Begründung liegt in der Zeit

**vom 27.03. bis zum 28.04.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus.. Über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) →Planen & Bauen, Umwelt →Bauleitplanverfahren

können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden..

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Gronau (Westf.), 09. März 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Grüner Weg und umfasst die Flurstücke 553, 554, 803 und 804, Flur 47, Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Lageplan (ohne Maßstab)



**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde folgende Änderung vorgenommen:

- die Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wurde auf zwei Wohneinheiten beschränkt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist daher gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 44, 1. Änderung nebst der Begründung liegen in der Zeit

**vom 27.03.2017 bis zum 07.04.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

erneut öffentlich aus oder können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Gronau (Westf.), 09.03.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die westliche Grenze der Von-Steuben-Straße,
- die nördliche Grenze des Kurzen Wegs,
- die Grundstücke Reinermanns Haar 50-58 (gerade Hausnummern) im Osten
- die südliche Grenze des Schöttelkoter Damms

und umfasst das Flurstück 749 (tlw.) der Flur 13, das Flurstück 1 (tlw.) der Flur 17 sowie die folgenden Flurstücke der Flur 16:

24, 25, 26, 27, 28, 29, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 150, 197, 198, 272, 513, 514, 515, 543, 544, 586, 587 tlw., 604, 605, 606, 615, 616, 631, 632, 633, 634, 689, 707, 708

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Lageplan (ohne Maßstab)

## **Ziel der Planung**

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbauflächen im Blockinnenbereich.

## **Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden sonstigen und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 172 nebst der Begründung und der Artenschutzrechtlichen Prüfung einschließlich des Faunistischen Fachbeitrags liegen in der Zeit

**vom 27.03.2017 bis zum 28.04.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus oder können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 09.03.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt**  
**Gronau (Westf.) am Dienstag, 21.03.2017, 17:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 14.12.2016
3. Niederschrift vom 08.02.2017
4. Innenstadtentwicklung  
Vorstellung der überarbeiteten Planung aus dem Bieterverfahren für die südliche Innenstadt
5. 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Südliche Innenstadt", Stadtteil Gronau
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 181 "Südliche Innenstadt", Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 "Altstadtsanierung I", Stadtteil Gronau)
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 43 "Freiherr-von-Vincke-Straße, 3. Änderung, Stadtteil Gronau
  1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.2016
  2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
  3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
  4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
8. Turnverein Gronau  
- Zuschuss für die Erweiterung des Vereinsheimes an der Laubstiege -
9. Räumliche Unterbringung der künftigen Gesamtschule Epe
10. Landesförderprogramm "Gute Schule 2020"
11. OGS Qualitätsentwicklung  
hier: Trägerschaft der OGS und der ÜMi an der Hermann-Löns-Schule

12. Richtlinien zur Besetzung von Führungspositionen und Stellen der Rechnungsprüfung
13. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, Teil I - Bedarfsplanung 2017-2021
14. Sachstandsbericht Rathaus - Weiteres Vorgehen
15. Bereitstellung von konsumtiven Mitteln für die Bauliche Unterhaltung in der haushaltslosen Zeit  
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
16. Bereitstellung von konsumtiven Mitteln für die Anmietung von drei Containereinheiten zur Unterbringung von Regelklassen in der haushaltslosen Zeit.  
hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 14.12.2016
- Niederschrift vom 08.02.2017
- Innenstadtentwicklung  
Fortschreibung der Entwicklungsvereinbarung/Eckpunkte Vertragswerk
- Anträge unterschiedlicher Träger zur Finanzierung von An- und Umbauten bzw. Erneuerung der Außenanlagen in Kindertageseinrichtungen
- Verträge über die kommunale Finanzierung des Trägeranteils zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.03.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

**Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“,**  
**1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt in der Flur 9 der Gemarkung Gronau und umfasst folgende Flurstücke: 198, 218, 219, 267, 268, 269, 270, 271, 297, 390, 394, 392, 395, 455 und 456.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 103, 1. Änderung und Ergänzung, ohne Maßstab)

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 31.08.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 13. März 2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau kann mit der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Nebenstelle der Stadtverwaltung, Grünstiege 64, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 13. März 2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens





# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 24.03.2017	Ausgabe: 6/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.03.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 36. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.03.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 36. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau  
(Westf.) am Mittwoch, 29.03.2017, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 17.02.2017
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Auflösung des Sportausschusses und Übertragung der Aufgaben auf den Ausschuss für Schule und Kultur;  
Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.03.2017
4. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2017  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
5. Bestellung von Vertretern im Beirat der Stadtwerke Gronau Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
6. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 17.02.2017
- Mittelbare Beteiligung an der Trianel Windkraftwerke Borkum II GmbH & Co. KG
- Gründung der UW-Wichum Infrastruktur GmbH & Co. KG durch die Stadtwerke Gronau GmbH
- Auftragsvergaben
- Personalangelegenheiten
- Verleihung des Kulturpreises der Stadt Gronau für 2017
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.03.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 13.04.2017	Ausgabe: 7/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.04.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich</u> <u>„Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> 1.Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2.Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	3
04.04.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 261 „Merschgarten/Gasstraße“, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</p>	5
11.04.2017	<p>Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017</p>	7

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

### 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ochtruper Straße und umfasst die Flurstücke 512, 515, 564, 565, 566, 567, 568, 648, 742 und 743 der Flur 28, Gemarkung Gronau. Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Planzeichnung ersichtlich.

Die Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum „Ochtruper Straße“.

## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für die 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau sowie für den Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau wird die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 24.04. bis zum 24.05.2017 (einschließlich)**

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegen die Bauleitpläne nebst Begründung bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus. Sie können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**Gronau (Westf.), 04. April 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom  
20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Bebauungsplan Nr. 261 „Merschgarten/Gasstraße“, Stadtteil Epe**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen  
öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt zwischen dem Gildehauser Damm im Westen und der Gasstraße im Osten südlich des Merschgartens und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 28, Gemarkung Epe: 343, 705, 706, 707, 783 (tlw.), 796 (tlw.) und 797 (tlw.).

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Lageplan (ohne Maßstab)

**Ziel der Planung**

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets südlich der Straße Merschgarten. Damit sollen zugleich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem derzeit als Bolzplatz genutzten städtischen Grundstück geschaffen werden.

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 261 „Merschgarten/Gasstraße“ liegt nebst der Begründung in der Zeit

**vom 24.04.2017 bis zum 24.05.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 04. April 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**



**Bekanntmachung  
der Stadt Gronau (Westf.)  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl  
am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Gronau wird im Rathaus der Stadt Gronau, Rathaus-Service, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau in der Zeit vom 24.04. – 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017, bei der Bürgermeisterin, Rathaus, Rathaus-Service, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau bis 18.00 Uhr Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 78 - Borken II - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.04.2017) versäumt hat,

- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18:00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung/Wahlen, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.** Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14.05.2017) bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13.05.2017), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14.05.2017) bis 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14.05.2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.  
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Stadt Gronau (Westf.), 11.04.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 05.05.2017	Ausgabe: 8/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.04.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13 a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m § 13 BauGB	3
27.04.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 37. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.05.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	6
28.04.2017	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Landtagswahl am 14.05.2017	8
28.04.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Grote Bree“, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind	10
04.05.2017	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2017	13

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

### Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13 a BauGB)

#### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

#### 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m § 13 BauGB

##### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat am 04.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. mit § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich grenzt

- im Nord - Westen an Gebäude und Freiflächen des Wittekindshofes (Bottostraße),
- im Norden an die Bebauung Bottostraße 11 bis 13,
- im Osten an die Brookstraße,
- im Süden an die Bebauung Wittekindstraße 19 bis 25

und umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26 und 27, der Flur 6, Gemarkung Gronau. Der beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit den heutzutage üblichen Dichtewerten. Es handelt sich um eine Nachverdichtung und ist damit eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

## 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in Seiner Sitzung am 13.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 173 „Brookstraße – Nordwest“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Geltungsbereich ist nach der frühzeitigen Beteiligung geringfügig geändert worden und wird nun wie folgt begrenzt:

- im Nord - Westen an Gebäude und Freiflächen des Wittekindshofes (Bottostraße),
- im Norden an die Bebauung Bottostraße 11 bis 17,
- im Osten an die Brookstraße,
- im Süden an die Bebauung Wittekindstraße 19 bis 25

und umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 252, 264, 265, 487 bis 490 und der Flur 6, Gemarkung Gronau. Der beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 173 nebst der Begründung und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegen in der Zeit vom

**15.05.2017 bis zum 16.06.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus. Über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Gronau (Westf.), 24.04.2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 37. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt**  
**Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.05.2017, 18:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 21.03.2017
4. Niederschrift vom 29.03.2017
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Einführung der Leichten Sprache;  
Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.04.2017
- 5.2 Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2017
6. Gründung der WGG Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau (Westf.) mbH & Co.KG
7. Neufassung der Gesellschaftsverträge der Chance – gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH (Chance), GFA Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH (GFA), Kulturbüro Gronau GmbH (KB), rock'n'popmuseum GmbH (RPM), Stadtwerke Gronau GmbH (SWG) sowie Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH (WTG)
8. Gleichstellungsplan der Stadt Gronau
9. Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)  
Aufstellungs - und Offenlagebeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 93 „Butenstegge“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)  
Hier: Aufstellungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 44 "GrünerWeg", 1. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Satzungsbeschluss

12. Erweiterung der OGS Viktoriaschule auf 2 Gruppen
13. Antrag der Martin-Luther-Schule auf Erweiterung der OGS
14. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 21.03.2017
- Niederschrift vom 29.03.2017
- Innenstadtentwicklung  
Fortschreibung der Entwicklungsvereinbarung mit dem Projektentwickler/  
Eckpunkte Vertragswerk
- Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse Westmünsterland
- Auftragsvergaben
- Konzessionsvergabe für den Betrieb von schulischen Mensen
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 27.04.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)  
zur Landtagswahl am 14.05.2017**

1. Am Sonntag, dem 14. Mai 2017, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gronau gehört zum Wahlkreis 78 - Borken II – und ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke und der Wahlräume kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlbüro der Stadt Gronau im Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau eingesehen werden.
3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk bzw. in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/sie kann den Wahlbrief auch bei der angegebenen Stelle abgeben.

Für die Stadt Gronau (Westf.) werden vier Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Gronau treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

1. Briefwahlvorstand I	Sitzungsraum 1	16:00 Uhr
2. Briefwahlvorstand II	Sitzungsraum 2	16:00 Uhr
3. Briefwahlvorstand III	Besprechungsraum Verwaltungsleitung	16:00 Uhr
4. Briefwahlvorstand IV	Großraumbüro 1. Obergeschoss	16:00 Uhr

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Stadt Gronau (Westf.), 28.04.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung vom 25.04.2017 den Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Grote Bree“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind:

- der Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Grote Bree“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Stadt Gronau, Fachdienst Stadtplanung, März 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li> <li>• Boden Wasser, Klima, Luft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> <li>• Eingriffs-/Ausgleichsregelung</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken Anlagenbezogener Immissionsschutz  Wasserwirtschaft/Abwasser:  Natur- und Landschaftsschutz:  Abfall und Bodenschutz:  LWL-Archäologie für Westfalen  Landwirtschaftskammer  Landesbetriebe Wald und Holz NRW  Stadtwerke Gronau	Schutzbedürfnis anliegender Wohnbebauung  Grundwasserschutz  Vorgaben des Landschaftsplans; Artenschutz, Wald, Gehölzbestand, schützenswerte Böden  Stellungnahme zu Altlasten  Bodendenkmalschutz  Bodenschutz, insb. wg. Inanspruchnahme agrarstrukturell wichtigen Ackerflächen  Forstliche Belange  Grundwasserschutz

Fachgutachten	Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, Gronau. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP). Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren, März 2017	Artenschutzrechtliche Prüfung, Erhebung und Bewertung von Avifauna, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse
---------------	--	--

Der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans nebst der Begründung sowie die o.g. umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 15.05. bis zum 15.06.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Bauen, Planen, Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus oder können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen, Bauen & Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

**Gronau (Westf.), 28. April 2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	138.243.764 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.558.271 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.897.869 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	131.318.897 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.800.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.947.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.998.222 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.500.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	29.998.222 €
--	--------------

**§ 3**

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	27.285.000 €
--	--------------



#### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 €

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 €

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>Hebesatz</u>
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.

#### § 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

#### § 8

##### 1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

## 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

## 4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW.

---

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 30.03.2017 angezeigt worden. Der Landrat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.) 04.05.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 12.05.2017	Ausgabe: 9/2017
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.05.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)</p> <p><u>Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB für die Innenstadt von Gronau</u></p> <p><u>„Städtebauliche Zielsetzungen für das Bahnquartier in der nördlichen Innenstadt Gronaus“</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB</p>	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

### **Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB für die Innenstadt von Gronau**

### **„Städtebauliche Zielsetzungen für das Bahnquartier in der nördlichen Innenstadt Gronaus“**

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB**

Am 27. November 2013 hat der Rat der Stadt Gronau für weite Teile der Gronauer Innenstadt die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB beschlossen. Die Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit des Untersuchungsgebietes soll im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen vorgenommen werden.

Die vorbereitenden Untersuchungen werden von den unabhängigen Gutachterbüros Institut für Bodenmanagement aus Dortmund und StadtUmBau aus Kvelaer durchgeführt.

Im Laufe des Arbeitsprozesses, bestehend aus einer umfangreichen und detaillierten Bestandsanalyse und der daraus erfolgten Ableitung sanierungsrelevanter städtebaulicher Missstände i. S. v. § 136 Abs. 2 und 3 BauGB, sowie der weiteren Planungstätigkeiten der Stadt Gronau, insbesondere hinsichtlich des ehemaligen Hertie-Kaufhauses mit den hier zwischenzeitlich eingeleiteten Bauleitplanverfahren, hat sich das Bahnquartier herauskristallisiert, für das eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. sinnvoll sein könnte.

Das Bahnquartier als mögliches Sanierungsgebiet ist in seiner Ausdehnung in der beigefügten Planzeichnung dargestellt und wird grob wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Bahnlinie Enschede – Münster;

Im Osten: durch die Dinkel;

Im Süden: durch die Neustraße;

Im Westen: durch die Pfarrer-Reukes-Straße.



Mögliche Abgrenzung eines Sanierungsgebiets „Bahnhofsquartier“

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Bestandsanalyse wurde zwischenzeitlich ein städtebauliches Zielkonzept erarbeitet, das die Zukunftsperspektive des Bahnhofsquartiers darstellt und das mit dem Instrument der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gemäß § 136 BauGB umgesetzt werden könnte.

Aufgrund der besonderen Charakteristika dieses Instruments, die bereits während der Informationsveranstaltung im Herbst 2015 vorgestellt wurden, erfordern die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 137 BauGB eine Erörterung der Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Daher liegt das städtebauliche Zielkonzept als Plan und mit textlicher Erläuterung in der Zeit

**vom 22.05. bis zum 23.06.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Bauen, Planen, Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, zur Einsichtnahme

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) →Planen, Bauen & Umwelt →Vorbereitende Untersuchungen

eingesehen werden.

Es können zu dem städtebaulichen Zielkonzept Anregungen und Bedenken geäußert werden, die von Mitarbeitern der Stadt Gronau entgegengenommen werden. Diese werden nach Ende der Auslegung an die Gutachter übermittelt, die die Anregungen und Bedenken prüfen, bewerten und – soweit möglich und inhaltlich geboten – berücksichtigen, bevor es abschließend dem Rat der Stadt Gronau obliegt, über den Erlass einer Sanierungssatzung zu entscheiden.

Die Stadt Gronau und die beteiligten Gutachterbüros möchten die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffenen im Bahnhofsquartier ermuntern, sich zahlreich zu beteiligen und ihre Meinungen, Anregungen und Bedenken zu äußern.

**Hinweis:**

Diese frühzeitige Erörterung städtebaulicher Maßnahmen in dem möglichen Sanierungsgebiet „Bahnhofsquartier“ dient der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB. Die Schaffung von verbindlichem Baurecht ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

**Gronau (Westf.), 05. Mai 2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 02.06.2017	Ausgabe: 10/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.05.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	2
31.05.2017	Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	5

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.



## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

### Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

#### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Grüner Weg und umfasst die Flurstücke 553, 554, 803 und 804, Flur 47, Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 44-1, ohne Maßstab)

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 10.05.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 18. Mai 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 18. Mai 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen**  
**Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster**

Die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 11.05.2017 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom 19.05.2017 auf der Seite 161 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Stadt Gronau (Westf.), den 31.05.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 23.06.2017	Ausgabe: 11/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.06.2017	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Bundestagswahl am 24. September 2017	2
20.06.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 38. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.06.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer- Straße 1	3

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)  
anlässlich der Bundestagswahl am 24. September 2017**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 24. September 2017 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 24.06.2017 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt die Bürgermeisterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Herr Hollenborg, Fachdienst Innere Verwaltung, Tel. 02562/12-412.

Stadt Gronau (Westf.), 19.06.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 38. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt**  
**Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.06.2017, 18:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Budgetbericht zum IV-Quartal 2016
3. Budgetbericht zum I-Quartal 2017
4. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)  
Wirtschaftsjahr 2016  
Schlussbesprechung und Beschlussfassung
5. Weiterfinanzierung des Angebotes der Schulsozialarbeit im Rahmen des  
Bildungs- und Teilhabepaketes (BUT) für das Jahr 2018
6. Trägerschaft für die neuen Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Gronau-  
Epe sowie Gronau-West
- 6.1 Trägerschaft für die neuen Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Gronau-  
Epe sowie Gronau-West
7. Förderung der Bildung von multiprofessionellen Teams für die schulische  
Integrationsarbeit
8. Vorwärts Epe  
- Bauliche Umsetzung des geplanten Funktionsgebäudes am Wolbertshof -
- 8.1 Vorwärts Epe  
- Bauliche Umsetzung des geplanten Funktionsgebäudes am Wolbertshof -
9. 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich  
"Grote Bree", Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. §  
4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. §  
4 Abs. 2 BauGB
  5. Beschluss über den Flächennutzungsplan

10. Bebauungsplan Nr. 19 "Sparenbergstraße", Stadtteil Gronau, 4. Änderung (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)  
- Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 180 "Nördlich der Eßseite", Stadtteil Gronau  
Verlegung der Ortsdurchfahrt Heerweg (K 47)
12. Bebauungsplan Nr. 261 "Merschgarten/Gasstraße", Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss
  4. Berichtigung des Flächennutzungsplans
13. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe der WGG Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau (Westf.) mbH & Co.KG sowie der WGG - Verwaltungsgesellschaft mbH
14. Terminplanung für das 3. Quartal 2017
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Wegenutzungsvertrag
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.06.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 07.07.2017	Ausgabe: 12/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 39. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 12.07.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	3
04.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist <u>Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau</u> <u>(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
04.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist <u>100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	7



**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 39. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 12.07.2017, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Entwurf des Jahresabschlusses 2016
4. Neubau der Feuer- und Rettungswache in Gronau
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften der Bahnhofstraße der Stadt Gronau
6. Neues Verfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen an öffentlichen Schulen
7. Änderung der Gesellschaftsverträge der Chance/GFA
8. Entsendung einer Vertreterin in die Zweckverbandsversammlung der „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West“ (KAAW)
9. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
10. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
11. Mitteilungen der Verwaltung
- 11.1 Pflege der Städtepartnerschaften: Bürgerbegegnung vom 22.08.-28.08.2017 in Gronau
12. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Wiederbesetzung der Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin der Fridtjof-Nansen-Real-schule
- Nutzungsüberlassungsvertrag Zweckverband EUREGIO
- Auftragsvergaben

- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 03.07.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

#### **Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau** **(zugleich Teilaufhebung des Bauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

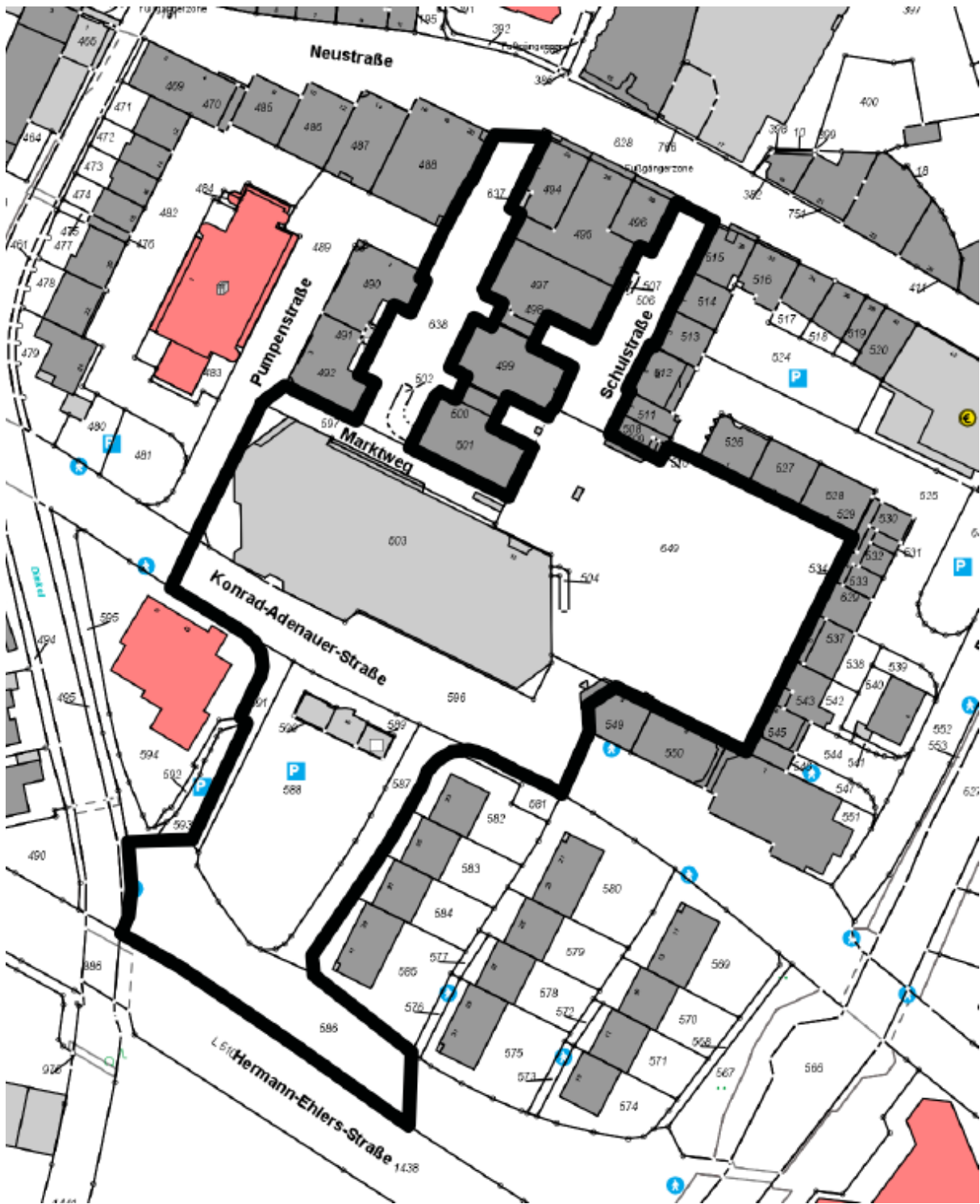
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 29.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau, (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 38 der Gemarkung Gronau zwischen der Hermann-Ehlers-Straße im Süden und der Neustraße im Norden und umfasst die Flurstücke 489 tlw., 502, 503, 504, 506, 507, 586 tlw., 587, 588, 589, 590, 591, 596 tlw., 597, 638, 649 und 1438 tlw.

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung verbindlichen Baurechts für die Neubebauung des Hertie-Areals, die teilweise Bebauung des Kurt-Schumacher-Platzes sowie die Errichtung eines Parkhauses auf dem Alten Schlossplatz mit einer verkehrlichen Anbindung an die Hermann-Ehlers-Straße.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau, (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 14.07.2017 bis zum 14.08.2017 (einschließlich)**

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegt der Bauleitplan bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Bauleitplan kann auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**48599 Gronau, 04. Juli 2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

### **100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 29.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Änderungsgebiet). Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses. Das Änderungsgebiet liegt in der Flur 38 der Gemarkung Gronau zwischen der Hermann-Ehlers-Straße (L 510) im Süden und dem Marktweg/Kurt-Schumacher-Platz im Norden und umfasst die Flurstücke 503, 504, 586 tlw., 587, 588, 589, 590, 591, 596 tlw., 597 tlw. und 649.

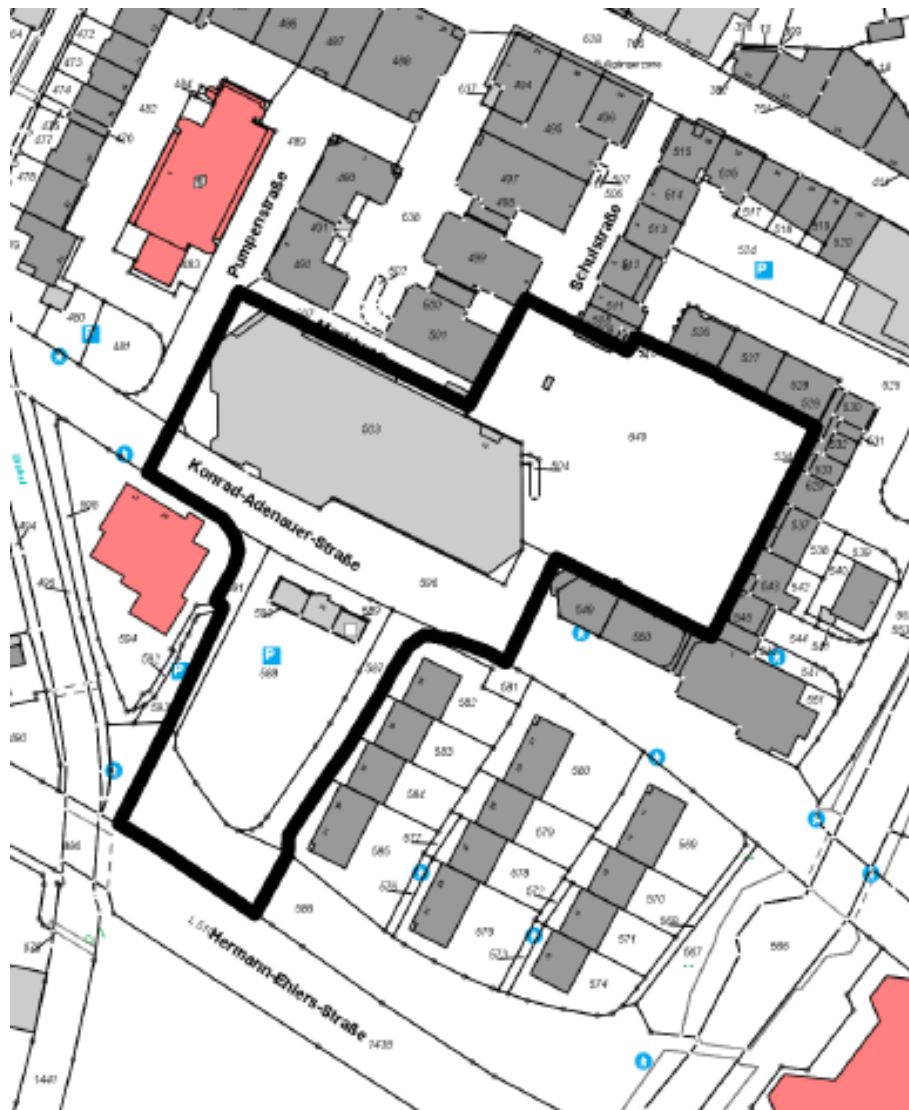


Abbildung des Änderungsgebietes (ohne Maßstab)

## 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für die 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 14.07.2017 bis zum 14.08.2017 (einschließlich)**

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegt der Bauleitplan bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Bauleitplan kann auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**Hinweis:**

Der aktuelle Vorentwurf des Flächennutzungsplans umfasst vorliegend lediglich den Bereich des Alten Schlossplatzes. Nach den gegenwärtig geplanten Festsetzungen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans für die südliche Innenstadt besteht für den restlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (s.o.) aktuell kein Änderungsbedarf.

**48599 Gronau, 04. Juli 2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**





# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 14.07.2017	Ausgabe: 13/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1298) <u>Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 4. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	2
03.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1298) <u>Bebauungsplan Nr. 261 „Merschgarten/Gasstraße“, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	4
13.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften an der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.07.2017	7

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

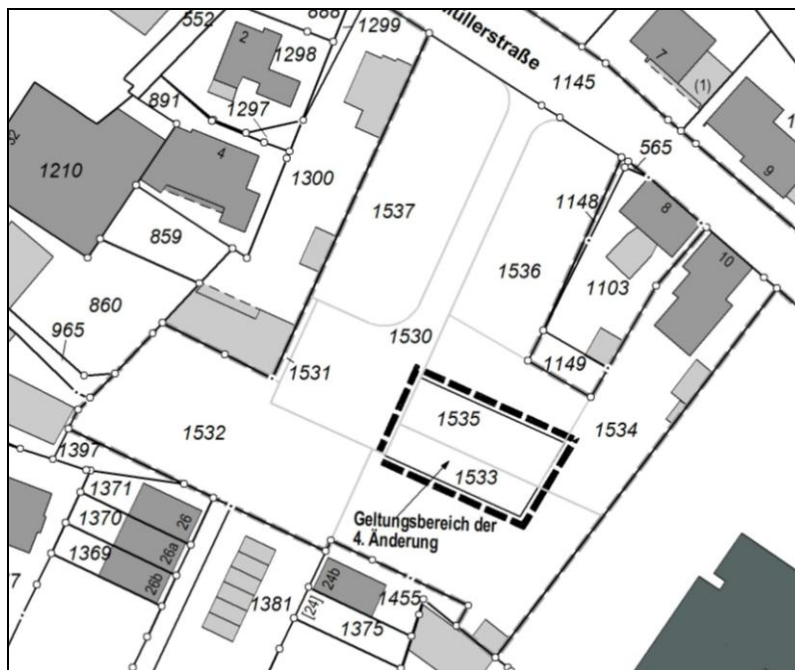
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

### Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 4. Änderung, Stadtteil Gronau (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 4. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Sparenberg Straße“, 4. Änderung liegt im Stadtteil Gronau, südlich der Müllerstraße und westlich der „Lindenschule“ (Müllerstraße 14). Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 35, Flurstücke 1533 und 1535, jeweils teilweise. Die betroffene Fläche ist ca. 400 m<sup>2</sup> groß. Der Geltungsbereich wird im nachfolgenden Lageplan dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Lageplan ohne Maßstab)

### Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 28.06.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 03. Juli 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der o.a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1298),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 4. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 03. Juli 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1298)**

**Bebauungsplan Nr. 261 „Merschgarten/Gasstraße“, Stadtteil Epe**  
**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 261 „Merschgarten/Gasstraße“, Stadtteil Epe gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt zwischen dem Gildehauser Damm im Westen und der Gasstraße im Osten südlich des Merschgartens und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 28, Gemarkung Epe: 343, 705, 706, 707, 783 (tlw.), 796 (tlw.) und 797 (tlw.).

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 261, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 28.06.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 03.Juli 2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I. S. 1298),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 261 „Merschgarten/Gasstraße“, Stadtteil Epe kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 03. Juli 2017**

**Die Bürgermeisterin**  
**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.07.2017**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 05. Mai 1970, des § 3 Abs. 2 der Gewerberechtsverordnung NRW (GewRV NRW) vom 17. November 2009, des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 und der §§ 3-5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV NRW) vom 03. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 12.07.2017 für das Gebiet der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Verlängerung der Sperrzeit**

- (1) Abweichend von der in § 3 Abs. 3 Gewerberechtsverordnung NRW geregelten, allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von 5 Uhr bis 6 Uhr wird die Sperrzeit gemäß der eingangs genannten Gesetzesgrundlagen für die Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im gaststättenrechtlichen Sinn in der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) auf den Zeitraum von 3 Uhr bis 6 Uhr verlängert. Spezialgesetzliche Regelungen für Spielhallen und Wettbüros bleiben hiervon unberührt.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Gastwirte die festgesetzte Sperrzeit einhalten, ist spätestens 20 Minuten vor Beginn der Sperrzeit die Verabreichung von Speisen und Getränken zu beenden, sowie die Lautstärke der Musik deutlich herunter zu drehen. Den Gästen ist nahezulegen, die Bahnhofstraße leise und auf direktem Wege zu verlassen.

**§ 2 Verstöße**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 12 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des GastG und der jeweils geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3 Geltung anderer Verordnungen**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 15.11.2006 bleibt mit Ausnahme von § 1 Nr.5 S.5, an dessen Stelle die neu festgelegte Sperrzeit dieser Verordnung tritt, unberührt, und wird durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) lediglich ergänzt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft. Zusätzlich soll jedem der aktuell und zukünftig betroffenen Gastwirte ein Exemplar dieser Verordnung übersandt werden.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 13.07.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens





**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag  
am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 04. bis 08. September 2017 im Rathaus der Stadt Gronau, Rathaus-Service, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der Dienststunden für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, spätestens am 08. September 2017 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Gronau, Rathaus, Rathaus-Service, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 124 Steinfurt I - Borken I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die **fernmündliche** Beantragung ist **nicht zulässig**.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Gronau (Westf.), den 23.08.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 15.09.2017	Ausgabe: 15/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.09.2017	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	2
11.09.2017	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)	3
12.09.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 40. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.09.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	4

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2018/19 erfolgt jeweils in der Zeit vom 22. bis 28. September 2017 in den jeweils nachstehenden zuständigen städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Buterlandstr. 106, Schulleiterin: Irmgard Reikowski
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Sabine Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, komm. Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, Schulleiter: Johannes Kitzel
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Rahel Foerster

### Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 geboren sind.

### Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 22. bis 28. September 2017 in der Grundschule Ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gronau (Tel.: 12-245).

Stadt Gronau (Westf.), 4. September 2017

Die Bürgermeisterin

In Vertretung:

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

## Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08. bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Gronau treten im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Sitzungsraum 1	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 2	Sitzungsraum 2	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 3	Besprechungsraum Verwaltungsleitung	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 4	Großraumbüro 1. Obergeschoss	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 5	Standesamt	16.00 Uhr

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau, den 11.09.2017  
Für die Stadt Gronau

gez. Jürgens  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 40. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der**  
**Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.09.2017, 18:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung einer Schriftführerin
3. Niederschrift vom 10.05.2017
4. Niederschrift vom 28.06.2017
5. Niederschrift vom 12.07.2017
6. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016  
Bestätigung und Feststellung des Ergebnisses  
Behandlung des Jahresüberschusses

7. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016  
Entlastung der Bürgermeisterin
8. Beschluss über die Aufhebung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 "Königstraße", Stadtteil Gronau
9. Bebauungsplan Nr. 172 "Kurzer Weg", Stadtteil Gronau  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Satzungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 183 "Westlich der Brookstraße", Stadtteil Gronau  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss
11. Stellplatzsatzung; Ablösesatzung
12. Gleichstellungsplan der Stadt Gronau
13. Gemeindegkongress 2017 des Städte- und Gemeindebundes NRW;  
Entsendung sechs weiterer Vertreter
14. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
15. Terminplanung für das 4. Quartal 2017
16. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 10.05.2017
- Niederschrift vom 28.06.2017
- Niederschrift vom 12.07.2017
- Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich Bahnhofstraße/Mühlenmathe/Poststraße
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 12.09.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens





# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 13.10.2017	Ausgabe: 16/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.10.2017	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	2
09.10.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist <u>99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau</u> für den Bereich „Grote Bree“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	3
09.10.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.10.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	6
10.10.2017	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre der Stadt Gronau (Westf.) im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau vom 10.10.2017	7

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das**  
**Personalmanagement der Bundeswehr**

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 04.10.2017

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist  
99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Grote Bree“,  
Stadtteil Gronau  
Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere  
Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

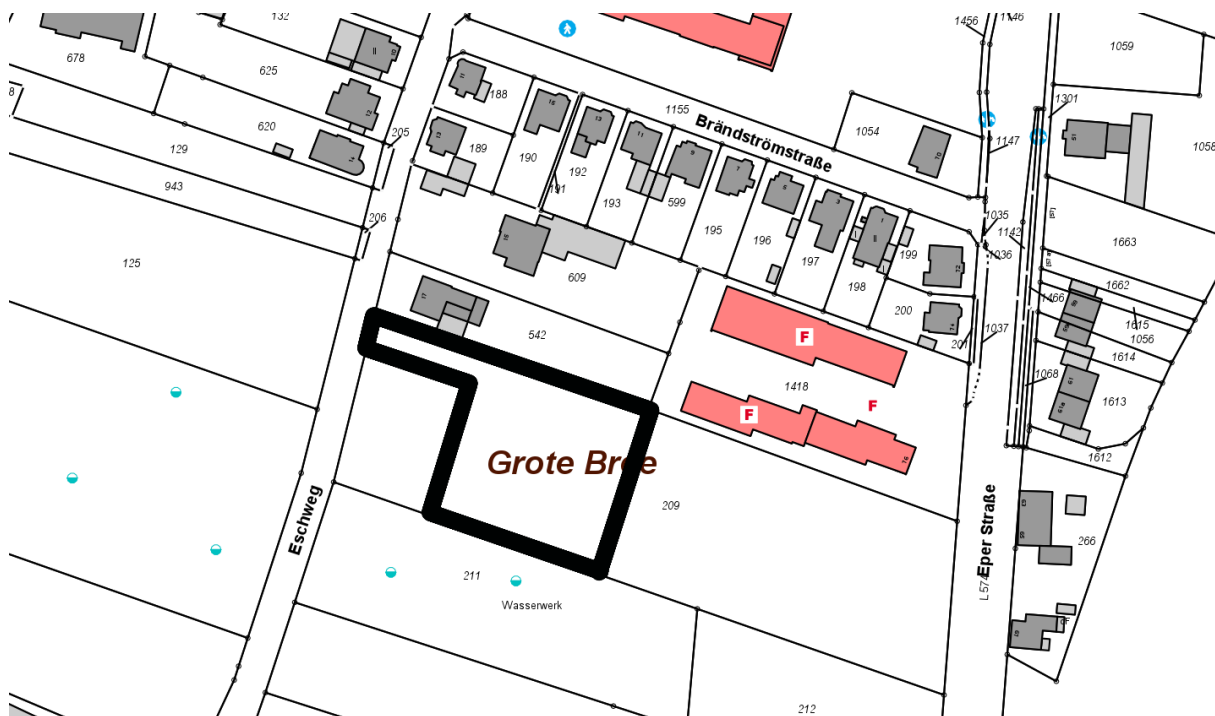
Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 05.10.2017, Az.: 35.02.01.100-005/2017.0001.5/17 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 28.06.2017 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

### Geltungsbereich

Das Gebiet der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Grote Bree“, Stadtteil Gronau, liegt zwischen der Eper Straße im Osten und dem Eschweg im Westen.

Das Änderungsgebiet liegt in der Flur 32 der Gemarkung Gronau und umfasst den westlichen Teil des Flurstücks 209.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 99. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt gemacht.

## Bezirksregierung Münster

### Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Grote Bree“, Stadtteil Gronau

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 28.06.2017 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Grote Bree“, Stadtteil Gronau

Münster, den 05.10.2017  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.100-005/2017.0001.5/17  
Im Auftrag (Siegel)  
gez. W. Rieger

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 09. Oktober 2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.10.2017, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 20.09.2017
4. Budgetbericht zum II. Quartal 2017
5. Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung: Statusbericht und künftige Optionen.
6. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013 (i.d.F. vom 26.11.2014)
7. Änderung der Bezeichnung der Euregioschule gem. § 6 SchulG NRW
8. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat der Fa. Chance gGmbH und der Fa. GfA Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH
9. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
10. Berichte aus den Aufsichtsräten stadtteigener Gesellschaften
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 20.09.2017
- Prüfauftrag an das Rechnungsprüfungsamt bezüglich der Stadtwerke Gronau GmbH
- Trägerschaft der Chance
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadtteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 09.10.2017  
Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung**

#### **über die Aufhebung der Veränderungssperre der Stadt Gronau (Westf.) im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau**

**vom 10.10.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. 2023) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 14-18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 20.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der Veränderungssperre**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 08.02.2017 beschlossen, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau, eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre vom 22.02.2017 wurde im Amtsblatt der Stadt Gronau vom 24.02.2017 (Ausgabe 4/2017) ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zu dieser Satzung gehörigen Lageplan zu entnehmen.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Lageplan zur Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 109 „Königsstraße“, Stadtteil Gronau – ohne Maßstab

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20.09.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 10.10.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



## Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 10.10.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 25.10.2017	Ausgabe: 17/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.09.2017	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	2
12.10.2017	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	4

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Gronau (Westf.)  
sowie Entlastung der Bürgermeisterin**

**I. Jahresabschluss 2016**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Jahresabschluss 2016 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i.H. von 8.607.295,99 € für das Haushaltsjahr 2016 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2016**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>361.374.781,64 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	266.535,34 €
1.2 Sachanlagen	293.529.138,08 €
1.3 Finanzanlagen	67.579.108,22 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>12.799.659,46 €</b>
2.1 Vorräte	6.716.356,42 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.953.633,35 €
2.3 Liquide Mittel	129.669,69 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>9.222.385,20 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>383.396.826,30 €</u></b>

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>87.919.987,52 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	65.313.646,50 €
1.2 Ausgleichsrücklage	13.999.045,03 €
1.3 Jahresergebnis	8.607.295,99 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>139.081.275,59 €</b>
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>56.616.849,21 €</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>97.532.063,90 €</b>
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.246.650,08 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>383.396.826,30 €</u></b>

## 2. Ergebnisrechnung 2016

	<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Ergebnis 2016</b>
	Ordentliche Erträge	135.707.336,71 €
-	Ordentliche Aufwendungen	132.584.302,47 €
<b>=</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.123.034,24 €</b>
-	Finanzergebnis	5.484.261,75 €
<b>=</b>	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>8.607.295,99 €</b>
+	außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>=</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>8.607.295,99 €</b>

## 3. Finanzrechnung 2016

	<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2016</b>
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.612.014,33 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.507.858,93 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.104.155,40 €</b>
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.618.400,91 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.517.920,03 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.899.519,12 €</b>
	Finanzmittelfehlbetrag	8.204.636,28 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.091.628,05 €
<b>=</b>	<b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>4.113.008,23 €</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	37.305,00 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	-4.020.643,54 €
<b>=</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>129.669,69 €</b>

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 28.09.2017

i.V. gez. Cichon  
Erste Beigeordnete

**Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)**  
**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Ulrich Brügger hat der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.) am 09.10.2017 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Herr Brügger ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Partei SPD

**Frau Lydia Bajorath,**  
**geb. 1952,**  
**Nachtigallenstraße 24, 48599 Gronau**

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau Bajorath hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 12.10.2017  
Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Jürgens  
Bürgermeisterin



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 17.11.2017	Ausgabe: 18/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.10.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) <u>Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	3
06.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) <u>Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	4
06.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) <u>Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB	7
09.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 09.11.2017 zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013	9

10.11.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB</p> <p>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</p>	11
10.11.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2. Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808)</p> <p><u>101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u></p> <p>Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen</p>	13
10.11.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB</p> <p>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</p>	17
14.11.2017	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 42. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 22.11.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1</p>	19

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

### Bebauungsplan Nr. 183, „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 6 der Gemarkung Gronau und umfasst die folgenden Flurstücke westlich der Brookstraße: 306 (tlw.), 437, 473 und 494 (tlw.).

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)



Ziel der Planung ist die Nutzung dieser innerstädtischen Brachfläche (teils ehemalige Eisenbahntrasse) für Wohnzwecke.

**Gronau (Westf.), 19.10.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)**

#### **Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau** (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

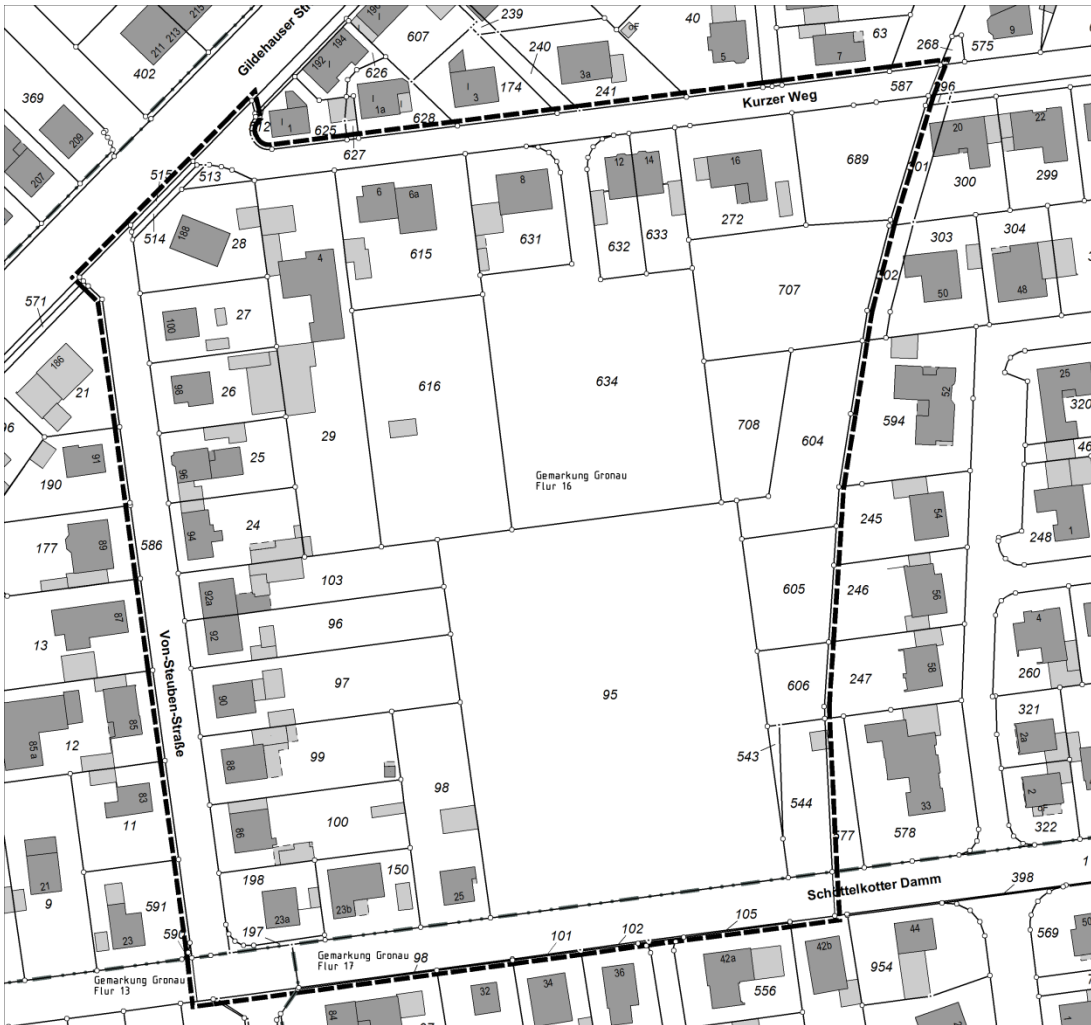
- die westliche Grenze der Von-Steuben-Straße,
- die nördliche Grenze des Kurzen Wegs,
- die Grundstücke Reinermanns Haar 50-58 (gerade Hausnummern) im Osten
- die südliche Grenze des Schöttelkotter Damms

und umfasst das Flurstück 749 (tlw.) der Flur 13, das Flurstück 1 (tlw.) der Flur 17 sowie die folgenden Flurstücke der Flur 16:

24, 25, 26, 27, 28, 29, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 150, 197, 198, 272, 513, 514, 515, 543, 544, 586, 587 tlw., 604, 605, 606, 615, 616, 631, 632, 633, 634, 689, 707, 708

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 172, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20.09.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 06.11.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I. S. 2808),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 06.11.2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

### Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13 a BauGB)

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich grenzt

- im Nord - Westen an Gebäude und Freiflächen des Wittekindshofes (Bottostraße),
- im Norden an die Bebauung Bottostraße 11 bis 17,
- im Osten an die Brookstraße,
- im Süden an die Bebauung Wittekindstraße 19 bis 25

und umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 252, 264, 265, 487 bis 490 und der Flur 6, Gemarkung Gronau. Der beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde folgende Änderung vorgenommen:

- die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist im Bereich des Wendehammers geringfügig vergrößert worden.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans daher gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 173 nebst der Begründung und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegt in der Zeit vom

**27.11.2017 bis zum 08.12.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus. Über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Gronau (Westf.), 06.11.2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**2. Änderungssatzung vom 09.11.2017 zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom 18.10.2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013 i.d.F. vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v.H. des Spieleinsatzes
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,0 v.H. des Spieleinsatzes
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 600 Euro

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 09.11.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

**Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich östlich der Albrechtstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 31, Gemarkung Gronau: 408, 409, 491 und 490.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Lageplan (ohne Maßstab)



Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche (Nachverdichtung des Plangebietes).

**Gronau (Westf.), 10.11.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17, 2. Änderung nebst der Begründung liegt in der Zeit

**vom 27.11.2017 bis zum 29.12.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

sowie unter der Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 10.11.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2. Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

### 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau

#### Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

### Geltungsbereich

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“ und der Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau werden aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich der Ochtruper Straße und umfasst die Flurstücke 512, 515, 564, 565, 566, 567, 568, 648, 742 und 743 der Flur 28, Gemarkung Gronau.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum „Ochtruper Straße“.

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 den Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße Straße“ und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 27.11. bis zum 29.12.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) →Planen & Bauen, Umwelt →Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Stadt Gronau, Stand Oktober 2017	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li><li>• Boden Wasser, Klima, Luft</li><li>• Wasser</li><li>• Landschaft</li></ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> <li>• die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Kreis Borken Anlagenbezogener Immissionsschutz</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Abfall und Bodenschutz:</p> <p>Abwasserwerk der Stadt Gronau</p>	<p>Schallschutzimmissionsprognose (Gewerbelärm)</p> <p>Artenschutzmaßnahmen, Baumschutz</p> <p>Altlastenverdachtsflächen, Grundwasser</p> <p>Oberflächenentwässerung</p>
Fachgutachten	<p><u>Artenschutz</u> Freimuth, Robert 2017: Besichtigungsbestätigung vom 27.06.2017 zum ehem. Autohaus Derkmann, hier: Autowerkstatt/Büro/Ausstellung</p> <p>Freimuth, Robert 2017: Besichtigungsbestätigung vom 27.06.2017 zum ehem. Autohaus Derkmann, hier: Wohnung/Doppelgarage/Werkhalle/Gehölze</p> <p><u>Verkehr</u> IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung „Ersatzneubau ALDI Gronau an der Ochtruper Straße“ – Erläuterungsbericht, 27.09.2017</p> <p><u>Altlasten</u> Dr. Schleicher &amp; Partner, Gronau: Ehem. Toyota-Autohaus in Gronau – Altlastenuntersuchung, 30.09.2015</p> <p>Dr. Schleicher &amp; Partner, Gronau: Ersatzneubau Aldi-</p>	<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Fledermäuse)</p> <p>Verkehrsprognose, Verkehrsqualität Knotenpunkte, Maßnahmen</p> <p>Untersuchung eines Altstandortes</p> <p>Gefährdungsbeurteilung eines Altstandorts (Altlastenverdachtsfläche)</p>

	<p>Markt, Ochtruper Straße 143 in 48599 Gronau – Gefährdungsabschätzung, 15.09.2017</p> <p><u>Immissionsschutz</u> ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 2017: Schalltechnischer Bericht Nr. LL12472.1/01 zu den Baugenehmigungsverfahren für den Ersatzneubau eines Verbrauchermarktes (ALDI) und einer Tankstelle auf dem Grundstück Ochtruper Straße 143 in 48599 Gronau sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung der Stadt Gronau, 28.02.2017</p> <p>Ergänzendes Schreiben der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.08.2017</p>	<p>Schallimmissionsprognose, Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung, Schallschutzmaßnahmen</p>
--	--	---

**Gronau (Westf.), 10.11.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

**Bebauungsplan Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

**1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich südlich des Kardinal-von-Galen-Rings.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 33, Gemarkung Epe: 41, 42, 43, 44, 401, 422, 423, 425, 426, 442, 621 (tlw.), 625 (tlw.), 724, 725, 756 und 837 (tlw.). Des weiteren die Flurstücke 714 und 719 der Flur 55, Gemarkung Epe.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung im Innenbereich.

**Gronau (Westf.), 10.11.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 210, 4. Änderung nebst der Begründung und den Anlagen (u. a. Schallimmissionsprognose) liegt in der Zeit

**vom 27.11.2017 bis zum 29.12.2017 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

sowie unter der Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 10.11.2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 42. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 22.11.2017, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Niederschrift vom 18.10.2017
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Verbesserung der Rad-Mobilität in Gronau / Epe;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 09.10.2017
5. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau - Wirtschaftsplan 2018
6. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
7. Strategischer Grundsatzbeschluss zu der Rathausthematik  
(Standorte und zeitliche Abfolge)
8. Errichtung eines Parkhauses auf dem Alten Schlossplatz
9. Rückbau/Abbruch des Hertie-Gebäudes am Kurt-Schumacher-Platz
10. Neubau der Feuer- und Rettungswache in Gronau
11. Überprüfung des Erlasses einer Satzung über die Verminderung der Zahl der  
Ratsmitglieder der Stadt Gronau für die Kommunalwahlen 2020 und die darauf  
folgenden
12. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an  
Sonntagen in Gronau (Westf.) im Jahr 2017
13. Optimierte Nutzung des Ratsinformationssystems
14. Richtlinien zur Besetzung von Führungspositionen und Stellen in der  
Rechnungsprüfung
15. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
16. Sitzungstermine 2018
17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen



Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 18.10.2017
- Zukünftiger Standort der Stadtbücherei
- Wiederbesetzung einer Schulleitungsstelle
- Städtebaulicher Vertrag „Hauskamp/Saarstraße“
- Umbau des Knotenpunktes Gildehauser Straße/Zum Lukas-Krankenhaus
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 14.11.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 24.11.2017	Ausgabe: 19/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) <u>100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	2
17.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lennestraße, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	5

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

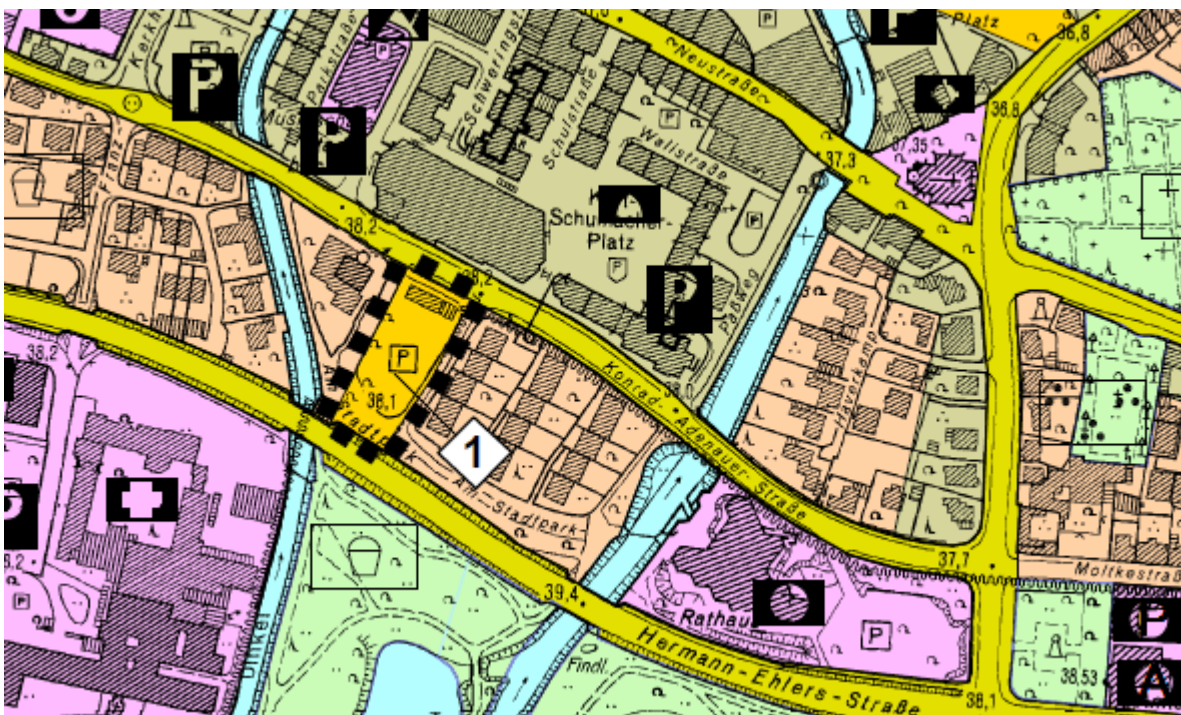
### 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau, wird aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Änderungsgebiet).

Das Änderungsgebiet liegt in der Flur 38 der Gemarkung Gronau zwischen der Hermann-Ehlers-Straße (L 510) und der Konrad-Adenauer-Straße im Norden und umfasst den in dem beigefügten Änderungsentwurf gekennzeichneten Bereich des Alten Schlossplatzes.



(Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau)

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 04. Dezember 2017 bis zum 19. Januar 2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung der Stadt Gronau (Westf.) in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für Jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bauleitplans nebst der Begründung und die umweltbezogenen Stellungnahmen können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	WoltersPartner, Architekten & Stadtplaner GmbH, Coesfeld, September 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch</li> <li>• Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop-schutz</li> <li>• Boden und Wasser</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Luft- und Klima</li> <li>• Kulturgüter und Sachgüter</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Kreis Borken Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>LWL Archäologie für Westfalen</p>	<p>Gehölzbestand</p> <p>Artenschutz, insbesondere angrenzend bekannte Vorkommen von Saatkrähen als Koloniebrüter</p> <p>Kulturgüter, ggfls. vermutete Bodendenkmäler; betrifft Überreste des Schlosses im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße, den Burggraben und die Burgkapelle auf dem heutigen Kurt-Schumacher-Platz.</p>

	<p>Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet</p> <p>Abwasserwerk der Stadt Gronau</p> <p>Lokale Agenda 21</p>	<p>Gewässerrandstreifen der Dinkel</p> <p>Oberflächenentwässerung</p> <p>Ökologisches Bauen, Energieversorgung</p>
<p>Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>		<p>FFH-Gebiete Amtsvenn und Hündfelder Moor</p> <p>Artenschutz (für vorliegende Informationen siehe Stellungnahme des Kreises Borken, Fachbereich Natur und Landschaftsschutz)</p> <p>Immissionsschutz (Verkehrslärm, Abgasbelastung der angrenzenden Wohnbebauung)</p> <p>Mikroklima</p> <p>Stadtökologie</p>

**Gronau (Westf.), 14. November 2017**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lennestraße, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

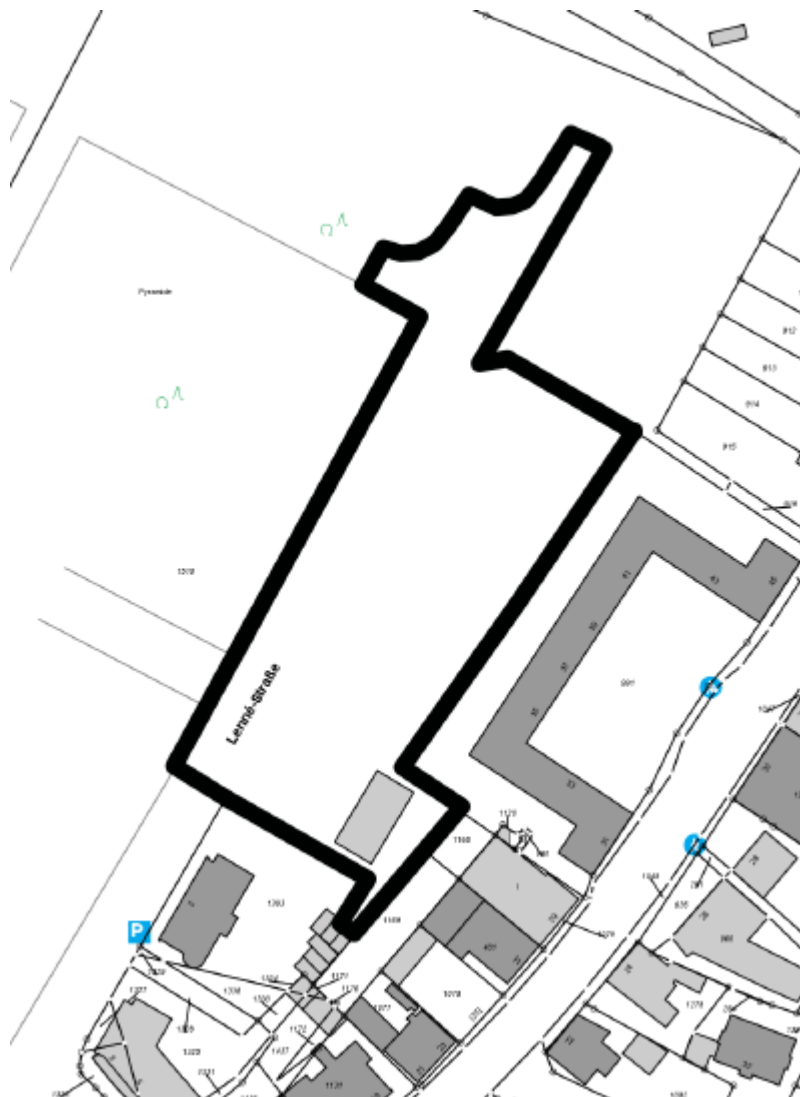
**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung vom 08.11.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lennestraße, Stadtteil Gronau, gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Lennestraße, Stadtteil Gronau, wird aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt in der Flur 35 der Gemarkung Gronau und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 1510.

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus dem Vorhabengrundstück und einem Teilstück der Lennestraße.



(Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lennestraße, Stadtteil Gronau)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nebst der Begründung, den Anlagen (Artenschutzprüfung) und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen in der Zeit

**vom 04. Dezember 2017 bis zum 19. Januar 2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung der Stadt Gronau (Westf.) in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für Jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bauleitplans nebst der Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Gronau (Westf.), 17. November 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 01.12.2017	Ausgabe: 20/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
22.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteil Epe) ab 01.02.2018 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson	2
29.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) im Jahr 2017 vom 29.11.2017	3

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteil Epe) ab 01.02.2018 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson**

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteil Epe) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlichrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u.ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum ,  
(Internet: [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 20.12.2017 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel. 02562/12-237.

Stadt Gronau (Westf.), 22.11.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) im Jahr 2017 vom 29.11.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013 wird von der Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 22.11.2017 für das Stadtgebiet der Stadt Gronau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

In der Stadt Gronau (Westf.) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. Im Stadtteil Gronau in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgendem Tag:

17. Dezember 2017 anlässlich des Weihnachtsmarktweekendes

*Enscheder Straße von Umflut bis Einmündung Franz-Kerkhoff-Straße; Neustraße; Mühlenplatz; Schulstraße; Kurt-Schumacher-Platz; Döhrmannplatz in einem Umkreis von maximal 750 Metern*

2. Im Stadtteil Epe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgendem Tag:

10. Dezember 2017 anlässlich des Weihnachtsmarktes

*Gronauer Straße bis Dorotheenstraße; Merschstraße; Oststraße bis Einmündung Kardinal-von Galen Ring; Hindenburgring bis Einmündung Von-Keppel-Straße in einem Umkreis von maximal 750 Metern*

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.08.2007 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 29.11.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 08.12.2017	Ausgabe: 21/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 18.01.2018	2
	<u>Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) im Amtsblatt der Stadt Gronau (Westf.) Nr. 20/2017 vom 01.12.2017 Seite 3</u>	
29.11.2017	Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) im Jahr 2017 vom 29.11.2017	3
30.11.2017	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	7
05.12.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 43. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.12.2017, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	8

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 18.01.2018**

Die Stadt Gronau versteigert Restbestände aus Fundsachen online über die Homepage [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net). Die nächste Auktion startet am 18.01.2018 um 18:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 21.12.2017 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 28.11.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in  
Gronau (Westf.) im Jahr 2017 vom 29.11.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013 wird von der Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 22.11.2017 für das Stadtgebiet der Stadt Gronau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

In der Stadt Gronau (Westf.) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. Im Stadtteil Gronau in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgendem Tag:

17. Dezember 2017 anlässlich des Weihnachtsmarktwochenendes

*Enscheder Straße von Umflut bis Einmündung Franz-Kerkhoff-Straße; Neustraße; Mühlenplatz; Schulstraße; Kurt-Schumacher-Platz; Döhrmannplatz in einem Umkreis von maximal 750 Metern (Anlage 1 a)*

2. Im Stadtteil Epe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgendem Tag:

10. Dezember 2017 anlässlich des Weihnachtsmarktes

*Gronauer Straße bis Dorotheenstraße; Merschstraße; Oststraße bis Einmündung Kardinal-von-Galen-Ring; Hindenburgring bis Einmündung Von-Keppel-Straße in einem Umkreis von maximal 750 Metern (Anlage 1b).*

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteile der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.08.2007 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

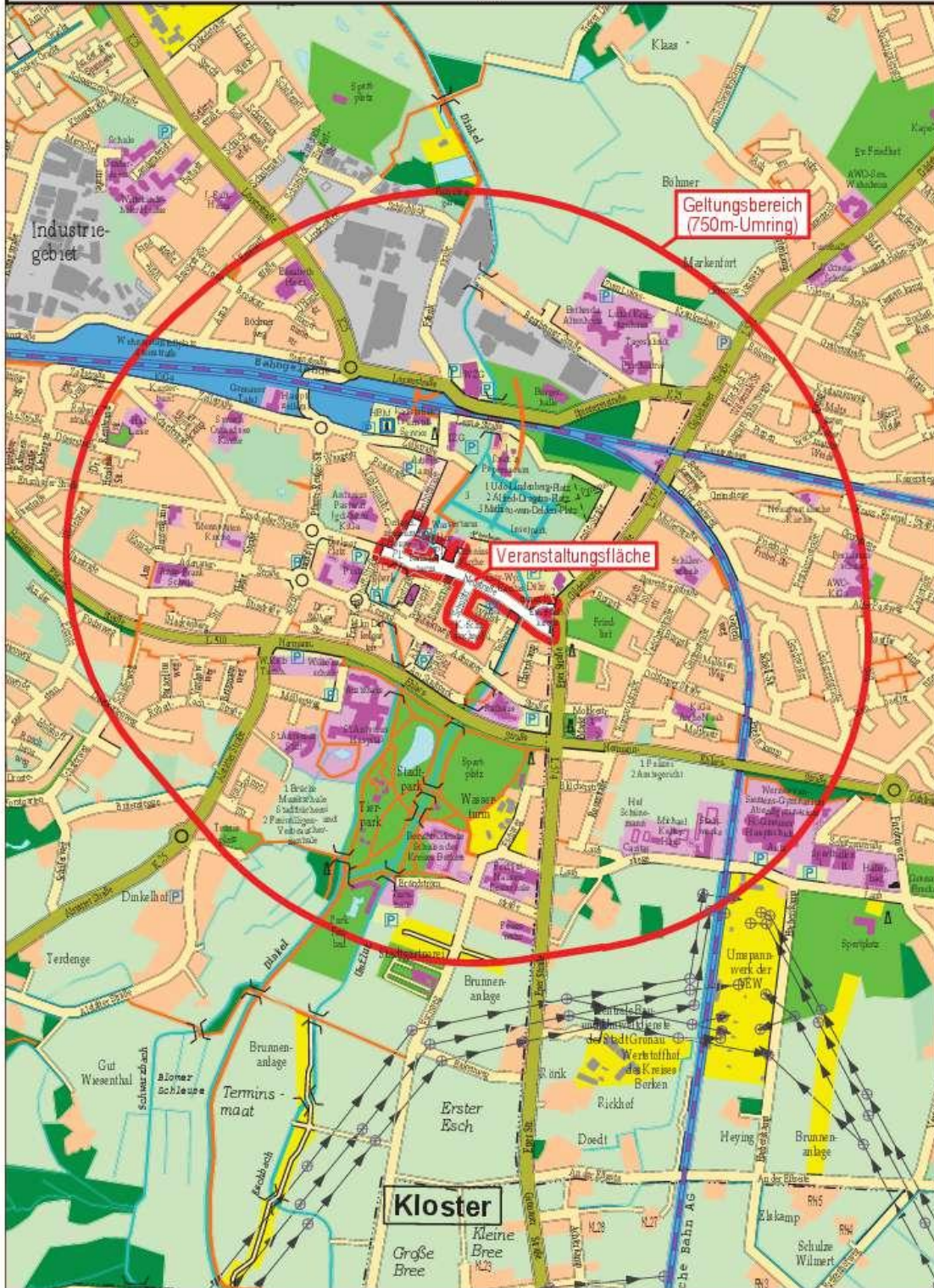
Stadt Gronau (Westf.), 29.11.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

# Anlage 1a

## Geltungsbereich und Veranstaltungsfläche Verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Gronau





# Anlage 1b

## Geltungsbereich und Veranstaltungsfläche Verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Epe



**Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)**  
**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Walter Arends hat der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.) am 15.11.2017 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit Wirkung zum 24.11.2017 niederzulegen. Herr Arends ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Partei UWG

**Frau Elisabeth Bröker,**  
**geb. 1959,**  
**Achterhof 9, 48599 Gronau**

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau Bröker hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 30.11.2017  
Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Sonja Jürgens  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 43. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.12.2017, 17:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Niederschrift vom 22.11.2017
4. Jahresabschluss 2016 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
  2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
5. Jahresabschluss 2016 der Landesgartenschau Gronau/Losser GmbH i.L.
  3. Entlastung des Geschäftsführers
6. Jahresabschluss 2016 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Budgetentwurf 2018
8. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.)  
für das Wirtschaftsjahr 2018  
II. Abwassergebührekalkulation für das Jahr 2018
9. 24. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
10. Euregioschule - Schadstoffproblematik an der Sophie-Scholl-Schule
11. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
12. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 22.11.2017
- Finanzierung des Trägeranteils nach dem KiBiz
- Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020
- Euregioschule – Schadstoffproblematik an der Sophie-Scholl-Schule
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 05.12.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 4	Datum: 19.12.2017	Ausgabe: 22/2017
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.10.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde <u>Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte</u>	3
11.12.2017	Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster	5
12.12.2017	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) <u>Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eißeite“, Stadtteil Epe</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	9
14.12.2017	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2018	13
18.12.2017	Öffentliche Bekanntmachung 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	13

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkel-ae II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

<b>Kreis</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Borken	Gronau	Epe	2	80, 82
Borken	Gronau	Gronau	21	18

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:  
gez. Dagmar Bix

## Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster**

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28. November 2017 – Az.: 25.05.01.01-03/16 – ist der Plan für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gemäß § 43 Satz 1 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.

### II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 09. Januar 2018 bis zum 22. Januar 2018 einschließlich**

bei folgender Stadt/folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Gronau**, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- **Gemeinde Heek**, Zimmer 007, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek,

montags bis mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- **Gemeinde Legden**, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,

montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
dienstags 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr



- **Stadt Gescher**, Rathaus, Zimmer 205, Marktplatz 1, 48712 Gescher,  
 montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
 donnerstags zusätzlich bis 18:00 Uhr  
 freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Gemeinde Südlohn**, Zimmer 1.7., Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn  
 montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Gemeinde Reken**, Bauamt, Zimmer 201, Kirchstraße 14, 48734 Reken  
 montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
 montags bis mittwochs 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
 donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 Satz 7 EnWG, § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Energie*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG.NRW.).

### III. Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, für

- den Neubau und den Betrieb der rd. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Stadt Gronau und der Gemeinden Heek und Legden

- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Gescher sowie der Gemeinden Reken und Südlohn

wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen und wurde der Open Grid Europe GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Stadt Gronau (Westf.), den 11.12.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

### Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet - Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe, wird gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt östlich der Straße „An der Eßseite“ in der Flur 48 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 6, 7, 300, 307, 332, 337, 338 teilw., 339, 407, 408, 409 und 439 teilw.. Der Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt.



(Lageplan ohne Maßstab)

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben sich die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert, dass das Gewässer 1160 nicht mehr verlegt werden soll, sondern im südlichen Bereich des Plangebiets versickert werden soll. Infolgedessen wurden folgende Änderungen im Planentwurf vorgenommen:

- Im südlichen Bereich der ursprünglich geplanten Gewässertrasse wird statt einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nun eine Wasserfläche (Gewässer II. Ordnung) festgesetzt

- Im weiteren Verlauf der ursprünglich geplanten Gewässertrasse werden statt Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nun Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 27.12.2017. bis zum 31.01.2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bauleitplans nebst der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren, aktualisierte Fassung v. 11.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li> <li>• Boden Wasser, Klima, Luft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> <li>• die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen	Kreis Borken (Schreiben v. 20.08.2015)	

<p>Trägern Belange</p> <p>öffentlicher</p>	<p>Wasserwirtschaft/Abwasser:</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Abfall und Bodenschutz:</p> <p>Kreis Borken (Schreiben v. 28.12.2016) Wasserwirtschaft/Abwasser:</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Schreiben v. 05.08.2015)</p> <p>Landwirtschaftskammer (Schreiben v. 27.07.2015 u. 07.12.2016)</p> <p>Stadt Gronau FD 132 (Schreiben v. 27.07.2015)</p> <p>Abwasserwerk der Stadt Gronau (Schreiben v. 10.07.2015 u. 13.12.2016)</p> <p>Lokale Agenda (Schreiben v. 07.08.2015)</p>	<p>Wasserrechtsverfahren Verlegung Gewässer 1160, Abwasserbeseitigung</p> <p>Artenschutzmaßnahmen, Bilanzierung naturschutzrechtlicher Ausgleich, Baumschutz .</p> <p>Entsorgung der belasteten Böden, Grundwasser</p> <p>Wasserrechtsverfahren Verlegung Gewässer 1160, Abwasserbeseitigung</p> <p>CEF-Maßnahmen (Kiebitz und Gartenrotschwanz), Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Waldausgleich wg. Inanspruchnahme von Wallhecken</p> <p>Bodenschutz, insb. wg. Inanspruchnahme agrarstrukturell wichtigen Ackerflächen</p> <p>Kampfmittelüberprüfung</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Vogelschutz (Kiebitz und Gartenrotschwanz)</p>
<p>Fachgutachten</p>	<p><u>Artenschutzprüfung</u>, BLS Büro für landschaftsökologische Studien, Münster, 30.10.2013</p> <p><u>Verkehrsuntersuchung</u>, pbh PLANUNGSBÜRO HAHM, Osnabrück, 14.10.2015</p>	<p>Artenschutzrechtliche Prüfung, Erhebung und Bewertung von Avifauna, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse</p> <p>Verkehrsprognose, Leistungsfähigkeitsuntersuchung relevanter Knotenpunkten</p>

	<p>Ergänzungen zur <u>Verkehrsuntersuchung</u>, Stadt Gronau, FD 466, 10.04.2017</p> <p>Orientierende <u>Bodenuntersuchung</u>, Büro für Umweltgutachten, Witten, 28.01.2014</p> <p><u>Abfalltechnische Untersuchung</u>, Dr. Schleicher &amp; Partner, Gronau, 07.07.2015</p>	<p>Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Knotenpunkts L510/L566</p> <p>Gefährdungsbeurteilung eines Altstandortes (Altlastenverdachtsfläche)</p> <p>Stellungnahme zu Verwertungsmöglichkeiten</p>
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Natur- und Umweltschutzverein e.V. Gronau (Schreiben v. 07.08.2015)	Vogelschutz

**Gronau (Westf.), 12. Dezember 2017**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das  
Haushaltsjahr 2018**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 27.12.2017 bis 24.01.2018 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau, den 14.12.2017

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
24. Änderungssatzung vom 18.12.2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 18.12.1980**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:



## Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 27.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,72 €.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 18.12.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens